

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 110.

Mittwoch den 13. Mai 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das k. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 19. Februar 1868.

1. Dem Arthur M. Nutt und Marshall Arthur Bier, Beide in London (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf eine Verbesserung an den Signal-Vorrichtungen, auf die Dauer von fünf Jahren.

Am 27. Februar 1868.

2. Dem Joseph Rohrbacher, Wagenfabrikanten zu Ober-St. Veit bei Wien, auf eine Verbesserung der Omnibus-Geleisefahrbahnen, unter der Benennung „Comfort-Wägen“, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem August Petri, Ziegelfabrikanten und Schieferdecker in Wien, Leopoldstadt, Taborstraße Nr. 50, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art von continuirlichen Ziegel- und Cementkalk-Brennöfen, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Franz Adler, Gürtlermeister in Wien, Josephstadt, Landongasse Nr. 29, auf die Erfindung eines Systemes für verschiedene Formen von Feuerzeugen, unter der Benennung „Zündhölzel-Revolver“, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem William J. Goodwin zu New-York in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, durch welche die Kraft in Geschwindigkeit und umgekehrt verwandelt, die Bewegung vervielfältigt und übertragen werden könne, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Privilegiations-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich in dem Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 1 und 5, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 4. März 1868.

1. Das den Johann Raitich und Sohn auf eine Verbesserung an den Holzstiftmaschinen unterm 21sten Februar 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Henry Louis Charlemagne Huillier auf eine Erfindung in der Anwendung von Holzbändern zu den mannigfaltigsten Zwecken unterm 22. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß August Specker in Wien das ihm unterm 8. November 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung eines eigenthümlichen Ventilators mit Cession, ddo. Wien 31. Jänner 1868, an die Herren P. H. und F. M. Roots zu Connesville in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Wien, am 21. März 1868.

(161)

Nr. 2953.

Rundmachung.

Das k. k. Ministerium für Handel und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben dem Peter Gröbler, k. k. Bergverwalter zu Idria in Krain, auf die Erfindung eines Apparates zur Auffangung und Condensation des aus den Oefen der Quecksilber-Brennöfen entweichenden Quecksilbers ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiations-Beschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Laibach, am 8. Mai 1868.

(160—1)

Nr. 4955.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Gymnasium zu Marburg ist eine ordentliche Lehrerstelle mit der jährlichen Besoldung von 840 fl. ö. W., dem Rechte eventueller Vorrückung

in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 945 fl. ö. W. und dem Anspruche auf Decennalzulagen zu besetzen.

Zur Erlangung dieser Stelle wird die Nachweisung der gesetzlichen Lehrbefähigung für den philologischen Unterricht, die lateinische und griechische Sprache und überdies noch erfordert, daß der Bewerber für den Unterricht in der philosophischen Propädeutik bereits qualificirt oder doch gewillt sei, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren sich die gesetzliche Befähigung für dieses Lehrfach anzueignen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des Organisations-Entwurfes F. G. S 101, 3 belegten Gesuche

längstens bis letzten Mai d. J.

bei der k. k. Statthalterei für Steiermark unmittelbar, oder wenn sie bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde, einzubringen.

Graz, am 22. April 1868.

Von der k. k. steiermärkischen Statthalterei.

(159)

Nr. 4617.

Rundmachung.

Der zwischen Oesterreich und Griechenland am 5/17. April 1867 abgeschlossene neue Postvertrag tritt mit 13. Mai l. J. in Wirksamkeit.

In Folge dieses Vertrages können gewöhnliche Briefe ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto für einen einfachen Brief zwischen Oesterreich und Griechenland beträgt 25 Neukreuzer, wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 30 Neukreuzer, wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Der einfache Brief wird in Oesterreich bis 1 Zoll-Loth und in Griechenland bis 15 Grammes = $\frac{1}{10}$ Loth inclusive gerechnet. Für jedes fernere Loth, beziehungsweise für jede ferneren 15 Grammes tritt ein Portosatz hinzu.

Die mit Marken oder gestempelten Couverts ungenügend frankirten Briefe werden als unfrankirt behandelt und taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken und der auf den Couverts enthaltenen Stempel dabei angerechnet, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von den Adressaten einzuhellen ist.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Porto wie für gewöhnliche Briefe, und 10 Neukreuzer österr. Recommendationsgebühr, welche stets bei der Aufgabe zu entrichten ist. Die Beigabe von Retourcepissen ist zulässig; österr. Gebühr 10 Neukreuzer.

Entschädigung im Falle des Verlustes eines recommandirten Briefes — wenn der Verlust durch ein Verschulden eines Postbediensteten veranlaßt wurde — 21 fl. ö. W.

Die Reclamation muß jedoch innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes gerechnet, eingebracht werden.

Waarenproben und gedruckte Correcturbogen, welche auf den Druck bezügliche Correcturen enthalten, so wie die denselben beiliegenden und hiezu gehörigen Manuscripte, Zeitungen und andere periodische Werke, geheftete oder gebundene Bücher und Broschüren, gedruckte, lithographirte oder metallographirte Musikalien, Kataloge, Prospectus, Ankündigungen, Preiscourants etc. sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren und unterliegen einer Taxe von 5 Mkr. für je 2½ Zoll-Loth (in Griechenland 14 Lepta für je 40 Grammes).

Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten

Bedingungen versendet werden. Dieselben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Natur kein Zweifel obwalten kann. Dieselben dürfen keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabriks- oder Handelszeichen, dann Nummern und Preise.

Die Correcturbogen und die denselben beiliegenden und auf dieselben bezüglichen Manuscripte müssen gleichfalls unter Band gelegt sein und dürfen weder Briefe noch Beisätze, welche den Charakter einer Correspondenz tragen oder als solche gelten könnten, enthalten. Ebenso müssen Zeitschriften und Drucksachen aller Art unter Band gelegt sein, und dürfen dieselben außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keinerlei handschriftliche Vermerke, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht beobachtet, so sind derlei Sendungen wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken.

Sendungen mit Waarenproben, Correcturbogen und Drucksorten aller Art können auch recommandirt abgesendet werden und unterliegen in diesem Falle nebst der ermäßigten Portogebühr von 5 Mkr. für je 2½ Zoll-Loth der für Briefe festgesetzten Recommendationsgebühr.

Die Gebühr für ein Retour-Recepisse und die Entschädigung im Verlustfalle ist wie für die recommandirten Briefe.

Correspondenzen, welche Gold oder Silbergeld, Edelsteine, werthvolle Effecten oder überhaupt andere der Zollpflicht unterliegende Gegenstände enthalten, werden nicht weiter befördert.

Die Correspondenz aus einem Staate nach dem anderen in Angelegenheiten des Staatsdienstes wird, wenn die Behörde, von welcher, oder der Functionär, von welchem die Correspondenz ausgeht, im eigenen Lande die Portobefreiung genießt, ohne jede Portoanrechnung abgesendet.

Genießt die Behörde, an welche, oder der Functionär, an welchen die Correspondenz gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird die Correspondenz gebührenfrei ausgefolgt; im gegentheiligen Falle unterliegt dieselbe nur der Entrichtung der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden Taxe (ohne Zuschlag).

Hievon wird das Publicum verständiget.

Triest, am 6. Mai 1868.

A. k. Post-Direction.

(163—1)

Nr. 3803.

Rundmachung.

Montag am 18. Mai d. J. werden die städtischen Wiesen an der Agramer Reichsstraße unter Kroifenegg und in der Tirnau beim Wasenmeister im Licitationswege verpachtet werden.

Pachtlustige werden eingeladen, Montag um 9 Uhr Vormittag auf der Wiese an der Unterkrainer Straße unter Kroifenegg zu erscheinen.

Stadtmagistrat Laibach, am 9. Mai 1868.

(162)

Nr. 3768.

Rundmachung.

Nach den anfangs Mai 1868 eingelangten Brottarifen baden nachfolgende zwei Bäcker das größte Brot:

Andreas Jglic, wohnhaft St. Peters-Vorstadt Nr. 91, und

Jakob Rosir, wohnhaft Stadt Nr. 15.

Stadtmagistrat Laibach, am 8ten Mai 1868.

Der Magistratsvorstand: Guttman.